



EU-MEHRWERTSTEUERPAKET – GRENZÜBERSCHREITENDE DIENSTLEISTUNGEN IN DER EU UND IN DRITTLÄNDERN

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	2
2. ORT DER SONSTIGEN LEISTUNG AB DEM 01.01.2010	2
2.1. ÜBERSICHT: WANN DIE DEUTSCHE UMSATZSTEUER ANFÄLLT	3
3. BESTIMMUNG DER BETRIEBSSTÄTTE, FÜR DIE EINE SONSTIGE LEISTUNG ERBRACHT WIRD	3
4. AUSNAHMEN BEIM ORT DER SONSTIGEN LEISTUNG UNABHÄNGIG DAVON, OB DER LEISTUNGSEMPFÄNGER UNTERNEHMER ODER PRIVATPERSON IST	4
4.1. ÜBERSICHT: AUSNAHMEN ZUM ORT DER SONSTIGEN LEISTUNG	5
5. LEISTUNGsort IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM GRUNDSTÜCK	5
5.1. CHECKLISTE: LEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM GRUNDSTÜCK	6
6. LEISTUNGsort BEI EINER KURZFRISTIGEN VERMIETUNG EINES BEFÖRDERUNGSMITTELS	7
7. LEISTUNGsort BEI LÄNGERFRISTIGER VERMIETUNG EINES BEFÖRDERUNGSMITTELS	7
8. LEISTUNGsort BEI RESTAURANT- UND VERPFLEGUNGSDIENSTLEISTUNGEN	7
9. LEISTUNGsort BEI EINER PERSONENBEFÖRDERUNG	8
10. LEISTUNGsort BEI EINER GÜTERBEFÖRDERUNG	8
11. AUSNAHMEN BEIM LEISTUNGsort FÜR LEISTUNGEN AN PRIVATKUNDEN	9
11.1. ÜBERSICHT: KATALOGLEISTUNGEN	9
12. AUF ELEKTRONISCHEM WEG ERBRACHT E SONSTIGE LEISTUNG	10
12.1. ÜBERSICHT: LEISTUNGsort BEI ELEKTRONISCHEN LEISTUNGEN	10
13. NEU AB 2010: ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG BEI GRENZÜBERSCHREITENDEN DIENSTLEISTUNGEN IN DER EU	10
14. NACHWEISE	10

1. Allgemeines

Das EU-Mehrwertsteuerpaket wurde vom deutschen Gesetzgeber bereits mit dem Jahressteuergesetz 2009 in nationales Recht umgesetzt. Ab dem 01.01.2010 ergeben sich weitreichende Änderungen im Bereich des Umsatzsteuergesetzes. Nunmehr hat sich auch die Finanzverwaltung in einem umfangreichen Schreiben zu dieser Problematik geäußert (vgl. BMF Schreiben vom 24.9.2009). Dieses Merkblatt macht Sie mit den Änderungen in Bezug auf Grenzüberschreitende Dienstleistungen in der EU und Drittländern vertraut.

2. Ort der sonstigen Leistung ab dem 01.01.2010

Die Neuregelung für den Leistungsort nach § 3a UStG gilt ausschließlich für sonstige Leistungen und Werkleistungen. Unternehmer brauchen sich keine Gedanken um den Ort der sonstigen Leistung zu machen, wenn beide, nämlich der Unternehmer, der die sonstige Leistung erbringt, und der Unternehmer oder Privatkunde, an den die sonstige Leistung ausgeführt wird, ihren Sitz bzw. ihre Betriebsstätte im Inland haben. Es liegt dann i.d.R. ein steuerbarer Umsatz vor, für den der leistende Unternehmer die deutsche Umsatzsteuer zahlt, wenn keine Steuerbefreiung greift.

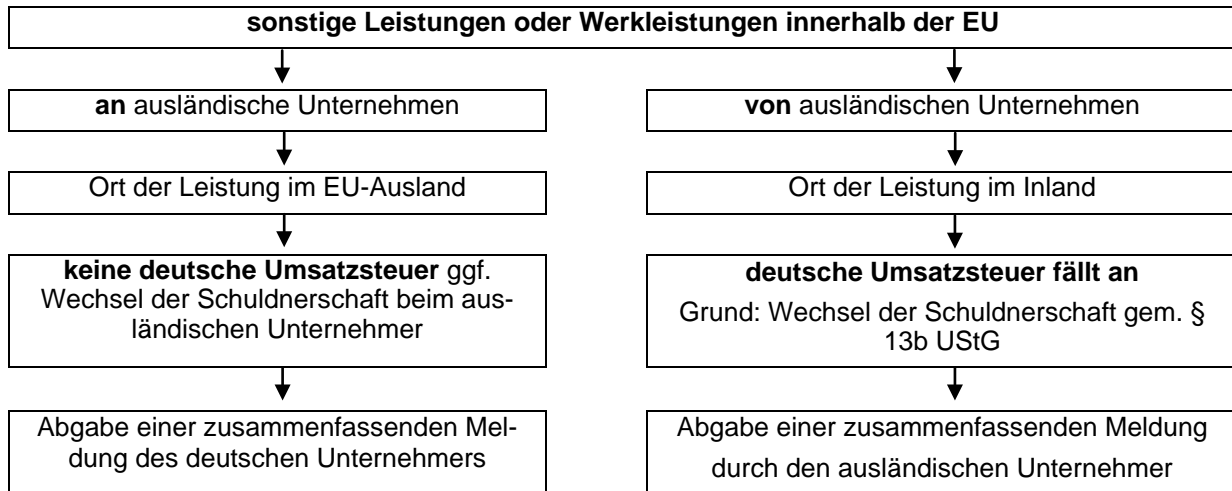
Wenn der inländische Unternehmer für ausländische Geschäfts- oder Privatkunden tätig wird oder sonstige Leistungen von einem ausländischen Unternehmer in Anspruch nimmt, gilt der Grundsatz, dass sich der Leistungsort dort befindet,

- wo der **Unternehmer, an den** die sonstige Leistung oder Werkleistung **ausgeführt wird**, sein Unternehmen betreibt. Hat der Unternehmer mehrere Betriebsstätten, ist maßgebend, für welche Betriebsstätte die sonstige Leistung ausgeführt wird.
- wo der **leistende Unternehmer** sein Unternehmen betreibt, wenn der Empfänger der sonstigen Leistung ein **Privatkunde** ist.

Dieses Prinzip, bei dem sich der Ort der sonstigen Leistung oder Werkleistung beim Leistungsempfänger befindet, wird innerhalb der EU durch das **Reverse-Charge-Verfahren** (Wechsel der Steuer-schuld) ergänzt. Damit das Reverse-Charge-Verfahren innerhalb der EU funktioniert und nicht unterlaufen werden kann, müssen ab 2010 bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen an EU-Unternehmer zusammenfassende Meldungen abgegeben werden (s.u.).

Das bedeutet, dass Unternehmer immer den Leistungsort bestimmen müssen, wenn sie einen **ausländischen Unternehmer beauftragen**, für sie sonstige Leistungen oder Werkleistungen auszuführen. Befindet sich der Leistungsort im Inland (Deutschland), zahlt der deutsche Unternehmer, der den Auftrag erteilt hat, die Umsatzsteuer.

2.1. Übersicht: Wann die deutsche Umsatzsteuer anfällt



Beispiel 1

Ein selbständiger Unternehmensberater aus Passau (Deutschland) erhält von einem Unternehmensberater aus Linz (Österreich) den Auftrag, für ihn einen Businessplan zu erstellen. Da der Leistungsempfänger Unternehmer ist und seinen Sitz in Linz hat, liegt der Leistungsort gem. § 3a Abs. 2 UStG in Linz (Österreich). Der deutsche Unternehmensberater stellt dem österreichischen Unternehmer seine Leistungen ohne Umsatzsteuer in Rechnung.

Nach § 19 des österreichischen UStG findet ein Wechsel der Steuerschuld statt (vergleichbar dem deutschen § 13b UStG). Somit schuldet der österreichische Unternehmer wegen des Charge-Reverse-Verfahrens die österreichische Umsatzsteuer, die er in Österreich auch wieder als Vorsteuer abziehen darf.

Beispiel 2

U betreibt eine Kfz-Reparaturwerkstatt in Bad Reichenhall. Ein Privatkunde aus Salzburg (Österreich) beauftragt den U, seinen Pkw zu reparieren und eine Inspektion durchzuführen. Da es sich um einen ausländischen Privatkunden handelt, befindet sich der Ort der sonstigen Leistung am Betriebssitz der Reparaturwerkstatt in Bad Reichenhall. U muss der österreichischen Privatperson die deutsche Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

3. Bestimmung der Betriebsstätte, für die eine sonstige Leistung erbracht wird

Hat ein Unternehmer sowohl inländische als auch ausländische Betriebsstätten, kommt es darauf an, für welche dieser Betriebsstätten die Leistung tatsächlich erbracht wird. Entscheidend ist, ob es sich um die inländische oder um die ausländische Betriebsstätte handelt.

Beispiel

Ein Unternehmer betreibt in Gronau (Deutschland) seine Kfz-Werkstatt. Er erhält einen Auftrag von einem Transportunternehmer, der einen Betriebssitz in Berlin und eine Betriebsstätte in Enschede (Niederlande) hat. Der Unternehmer aus Gronau repariert in Enschede zwei Lkws. Ein Lkw ist auf die Betriebsstätte in Deutschland und der andere Lkw auf die niederländische Betriebsstätte zugelassen. Obwohl der Unternehmer aus Gronau seine Arbeit an ein und derselben Stelle ausführt, muss er wie folgt unterscheiden:

Lösung für den Lkw mit niederländischer Zulassung:

Dieser Lkw gehört zur niederländischen Betriebsstätte, so dass sich der Leistungsort am Betriebssitz in Enschede (Niederlande) befindet. Er berechnet keine Umsatzsteuer. Wegen des Wechsels der Steuerschuldnerschaft zahlt der Transportunternehmer die niederländische Umsatzsteuer als Leistungsempfänger in den Niederlanden.

Lösung für den Lkw mit deutscher Zulassung:

Dieser Lkw gehört zur deutschen Betriebsstätte, so dass sich der Leistungsort am Betriebssitz in Berlin befindet. Der Unternehmer aus Gronau berechnet für die Reparatur dieses Lkw die deutsche Umsatzsteuer (adressiert an den Betriebssitz in Berlin).

4. Ausnahmen beim Ort der sonstigen Leistung unabhängig davon, ob der Leistungsempfänger Unternehmer oder Privatperson ist

Von den beiden Grundsätzen, die ab 2010 gelten, gibt es **Ausnahmen**, die für **Unternehmens- und Privatkunden** teilweise übereinstimmen und teilweise unterschiedlich aussehen.

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält die Ausnahmen, die unabhängig davon gelten, ob der Empfänger ein Unternehmer oder eine Privatperson ist.

4.1. ÜBERSICHT: AUSNAHMEN ZUM ORT DER SONSTIGEN LEISTUNG

Gesetzliche Grundlage (2010)	Sonstige Leistung	Ort der sonstigen Leistung
§ 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG	sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, z.B. Architektenleistung, Vermittlung durch Makler	da, wo das Grundstück liegt
§ 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG	kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels (bis zu 90 Tage bei Wasserfahrzeugen, ansonsten bis zu 30 Tage)	Ort, an dem das Beförderungsmittel dem Empfänger zur Verfügung gestellt wird
§ 3a Abs. 3 Nr. 3a UStG	kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, sowie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen	Ort, wo der leistende Unternehmer seine Leistung tatsächlich erbringt
§ 3a Abs. 3 Nr. 3b UStG	Restaurationsleistungen (Abgabe von Speisen und Getränken) Ausnahme: Abgabe bei einer Beförderung innerhalb der EU, per Schiff, Flugzeug oder Eisenbahn	Ort, wo die Leistung vom Unternehmer tatsächlich erbracht wird
§ 3b UStG	Beförderung von Personen	Beförderungsstrecke (Aufteilung in einen in- und ausländischen Streckenanteil erforderlich)

5. Leistungsort im Zusammenhang mit einem Grundstück

Über den Ort einer sonstigen Leistung bzw. Werkleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück entscheidet allein die Lage des Grundstücks. Der Grundstücksbegriff des § 3a Abs. 3 UStG umfasst nicht nur das Gebäude und den Grund und Boden, sondern auch die wesentlichen Bestandteile wie z.B. Außenanlagen, Betriebsvorrichtungen und Scheinbestandteile. Zubehör ist allerdings nicht einzubeziehen.

Die sonstige Leistung muss in einem engen Zusammenhang mit dem Grundstück stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn sich die sonstige Leistung nach den tatsächlichen Umständen überwiegend auf die Bebauung, Verwertung, Nutzung oder Unterhaltung des Grundstücks selbst bezieht. Kein enger Zusammenhang mit einem Grundstück liegt hingegen in den folgenden Fällen vor:

- die Finanzierung und Finanzierungsberatung im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Grundstücks und dessen Bebauung
- die Rechts- und Steuerberatung in Grundstückssachen.
- der Verkauf von Anteilen und die Vermittlung der Umsätze von Anteilen an Grundstücksgesellschaften;

5.1. Checkliste: Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück

Zu den sonstigen Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Grundstück stehen, gehören	
<input type="checkbox"/>	die Vermietung und die Verpachtung wie z.B. die kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen,
<input type="checkbox"/>	die Vermietung von Parkplätzen
<input type="checkbox"/>	die Überlassung von Bootsliegeplätzen
<input type="checkbox"/>	die kurzfristige Vermietung auf Campingplätzen
<input type="checkbox"/>	die entgeltliche Unterbringung auf einem Schiff, das für längere Zeit auf einem Liegeplatz befestigt ist
<input type="checkbox"/>	die Vermietung und Verpachtung von Maschinen und Vorrichtungen aller Art, die zu einer mit dem Grundstück verbundenen Betriebsanlage gehören
<input type="checkbox"/>	die Veräußerung oder der Erwerb wie z.B. die Leistungen der Makler, Sachverständigen, des Notars bei der Beurkundung von Kaufverträgen und der Übertragung von Grundstücksrechten,
<input type="checkbox"/>	Leistungen, die der Vorbereitung oder der Ausführung von Bauleistungen dienen, insbesondere die Leistungen der Architekten, Bau- und Erschließungsleistungen, Reparatur- und Wartungsleistungen, Abbruch- und Erdarbeiten.

Beispiel

Ein Immobilienmakler aus Köln vermittelt Ferienimmobilien in Spanien an deutsche Kunden. Für die Vermittlung einer Eigentumswohnung in Spanien berechnet er eine Provision von 10.000 € ohne Umsatzsteuer. Der Ort der Vermittlungsleistung befindet sich in Spanien, weil die vermittelte Eigentumswohnung in Spanien liegt. Der Provisionsumsatz ist daher in Deutschland nicht steuerbar.

Der Unternehmer bezieht die Leistungen nicht ein, die nur mittelbar mit dem Grundstück im Zusammenhang stehen, wie z.B. Immobilienanzeigen, Grundstücksfinanzierung, Rechts- und Steuerberatung. Hier besteht kein räumlicher und somit auch kein enger Zusammenhang mit dem Grundstück.

Unternehmer können in zweierlei Hinsicht betroffen sein, und zwar als

- Unternehmer, der die sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück ausführt, so dass er den Erlös in seiner Buchführung erfasst,
- Unternehmer, der eine sonstige Leistung in Anspruch nimmt. Wenn er einen ausländischen Unternehmer beauftragt, wird der Unternehmer regelmäßig als Leistungsempfänger Schuldner der Umsatzsteuer (Reverse-Charge-Verfahren gem. § 13b UStG).

Beispiel

Ein Rechtsanwalt in Bad Reichenhall lässt seine Anwaltspraxis von einem österreichischen Unternehmer für 15.000 € renovieren. Das Grundstück, an dem der österreichische Unternehmer die Arbeiten ausführt, liegt in Deutschland, so dass auch der Ort der sonstigen Leistung in Deutschland liegt. Der Rechtsanwalt aus Bad Reichenhall wird gem. § 13b UStG Schuldner der Umsatzsteuer, die er allerdings gleichzeitig wieder als Vorsteuer abziehen kann, weil er die Leistung für sein Unternehmen bezieht.

Der Rechtsanwalt erhält von dem österreichischen Unternehmer eine Nettorechnung über 15.000 €, die er als Aufwand erfasst. Gleichzeitig muss er gem. § 13b UStG in seiner Buchführung die Umsatzsteuer und den Vorsteuerabzug erfassen.

Praxistipp

Ein Unternehmer wird nur dann Schuldner der Umsatzsteuer, wenn er die sonstige Leistung als Unternehmer für sein Unternehmen bezieht. Führt der Unternehmer aber selbst Bauleistungen aus, schuldet er die Umsatzsteuer auch dann, wenn er die Bauleistungen für seinen privaten Bereich ausführen lässt. Die Umsatzsteuer kann er dann allerdings nicht als Vorsteuer abziehen.

6. Leistungsort bei einer kurzfristigen Vermietung eines Beförderungsmittels

Kurzfristig ist eine Vermietung dann, wenn der Zeitraum von 30 Tagen nicht überschritten wird (bei Wasserfahrzeugen nicht mehr als 90 Tage). Der Leistungsort liegt bei der kurzfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln da, wo der Unternehmer das Beförderungsmittel dem Empfänger zur Verfügung stellt, d.h., wo der Unternehmer das Fahrzeug seinem Kunden übergibt.

Beispiel

Ein Unternehmer betreibt eine Autovermietung in Passau und übergibt seinem Kunden das Fahrzeug an seinem Betriebssitz. Der Leistungsort liegt in Passau, wobei es keine Rolle spielt, ob der Mieter ein Privat- oder Geschäftskunde ist. Für die Fahrzeugvermietung zahlt der Autovermieter die deutsche Umsatzsteuer, und zwar auch dann, wenn der Mieter den Leihwagen vorwiegend im benachbarten Österreich nutzen wird.

Beispiel

Ein Unternehmer betreibt eine Autovermietung in Passau. Er bringt das Leihfahrzeug zu seinem Kunden nach Österreich. Damit stellt er das Fahrzeug seinem Kunden in Österreich zur Verfügung, so dass auch der Leistungsort in Österreich liegt. Es spielt keine Rolle, wo der Kunde anschließend das Fahrzeug nutzt. Der Unternehmer zahlt also keine deutsche Umsatzsteuer.

Die Dauer der Vermietung richtet sich dabei nicht nach der vertraglichen Vereinbarung, sondern nach der tatsächlichen Dauer der Nutzungsüberlassung.

7. Leistungsort bei längerfristiger Vermietung eines Beförderungsmittels

Vermietet ein Unternehmer seinem Kunden z.B. einen Leihwagen über einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen, gelten die allgemeinen Grundsätze, wonach der Ort der sonstigen Leistung da liegt,

- wo der Kunde wohnt bzw. seinen Betrieb hat, wenn er ein Unternehmer ist,
- wo der Unternehmer seinen Sitz bzw. Betrieb hat, wenn der Kunde eine Privatperson ist.

Beispiel

Der kanadische Staatsbürger K tritt eine private Europareise in München an und mietet ein Kraftfahrzeug bei einem Unternehmer mit Sitz in München für vier Monate. K will das Fahrzeug soll sowohl im Inland als auch im Ausland nutzen.

Lösung:

Es liegt keine kurzfristige Vermietung vor. Es kommt der allgemeine Grundsatz des Orts der sonstigen Leistung zur Anwendung. In diesem Fall liegt er in Deutschland, wonach die Leistung im Inland steuerbar und steuerpflichtig ist. Dies gilt obwohl das Fahrzeug auch im Ausland genutzt wird..

8. Leistungsort bei Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

Bisher liegt der Leistungsort für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen da, wo der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Ab 2010 ist der Leistungsort für die Abgabe von Speisen und Getränken da, wo der Unternehmer die Leistung tatsächlich erbringt.

Beispiel

Ein Cateringunternehmer in Gronau (nahe der niederländischen Grenze) erhält von einem Unternehmer in Enschede (Niederlande) den Auftrag, ein Buffet mit Speisen und Getränken zu liefern. Geschirr, Besteck werden vom Cateringunternehmen zur Verfügung gestellt. Das Cateringunternehmen übernimmt auch die Bedienung der Gäste, so dass es sich insgesamt um eine sonstige Leistung handelt.

Lösung ab 01.01.2010: Der Ort der Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen befindet sich da, wo das Cateringunternehmen seine Leistung tatsächlich erbringt. Das ist in Enschede (Niederlande). Es zahlt also keine deutsche Umsatzsteuer. Für den niederländischen Unternehmer gilt in den Niederlanden das Charge-Reverse-Verfahren.

Ausnahme: Verpflegungsdienstleistungen an Bord von Schiffen, Flugzeugen oder Eisenbahnen; hier gilt der Abgangsort der Personenbeförderung als Leistungsort (§ 3e UStG). Das gilt aber nur, wenn die Restaurationsleistung eine selbständige Hauptleistung ist. Das ist z.B. der Fall, wenn die beförderten Personen für Essen und Getränke ein getrenntes Entgelt bezahlen.

9. Leistungsort bei einer Personenbeförderung

Der Ort einer Personenbeförderung liegt dort, wo die Beförderung tatsächlich bewirkt wird. Hierbei ist entscheidend, wo sich die jeweilige Beförderungstrecke befindet. Erstreckt sich die Beförderungstrecke über mehrere Länder, muss der Unternehmer die Beförderungstrecke aufteilen. Die Aufteilung unterbleibt jedoch bei grenzüberschreitenden Beförderungen mit kurzen in- oder ausländischen Beförderungstrecken, wenn diese Beförderungen entweder insgesamt als steuerbar oder insgesamt als nicht steuerbar zu behandeln sind.

Beispiel

Ein Busunternehmer befördert eine Reisegruppe von Münster nach Brüssel. Das Entgelt, das der Busunternehmer für die Fahrtstrecke bis zur belgischen Grenze erhält, unterwirft er der deutschen Umsatzsteuer. Für die Strecke, die er in Belgien zurücklegt, liegt der Leistungsort in Belgien, so dass dafür keine deutsche Umsatzsteuer zu zahlen ist.

10. Leistungsort bei einer Güterbeförderung

Anders als bei der Personenbeförderung ist der Ort für eine Güterbeförderung wie folgt zu bestimmen:

- Bei einer Güterbeförderung in ein Drittland und bei einer innergemeinschaftlichen Güterbeförderung für Unternehmer wird die Leistung am Betrieb bzw. an der Betriebsstätte des Leistungsempfängers ausgeführt (§ 3a Abs. 2 UStG).
- Bei der Güterbeförderung für Privatpersonen in ein Drittland ist die Strecke ebenso aufzuteilen, wie bei der Personenbeförderung.
- Bei einer innergemeinschaftlichen Güterbeförderung für Privatpersonen wird die Beförderung da ausgeführt, wo die Beförderung beginnt (Abgangsort).

Die noch bis zum 31.12.2009 geltende Regelung für eine gebrochene Güterbeförderung, wonach unter bestimmten Voraussetzungen eine inländische Güterförderung einer innergemeinschaftlichen Güterbeförderung gleichgestellt wurde, entfällt. Für das Be- und Entladen, Umschlagen und ähnliche Zusatzleistungen bei der Beförderung liegt, wenn es gesondert abgerechnet wird, der Leistungsort

- bei Unternehmern am Ort des Leistungsempfängers und
- bei Privatpersonen da, wo sie jeweils ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig werden.

11. Ausnahmen beim Leistungsort für Leistungen an Privatkunden

Bei Privatkunden (B2C-Geschäften) führt der Unternehmer seine sonstige Leistung grundsätzlich da aus, wo er sein Unternehmen betreibt. Die Ausnahmen, die ab 2010 nur für Privatkunden gelten, sind in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführt:

Gesetzliche Grundlage (2010)	Bezeichnung der sonstigen Leistung	Leistungsort
§ 3a Abs. 3 Nr. 3c UStG	Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und bei der Begutachtung dieser Gegenstände	Leistungsort ist da, wo die sonstige Leistung vom Unternehmer tatsächlich erbracht wird
§ 3a Abs. 3 Nr. 4 UStG	Vermittlungsleistung	Leistungsort befindet sich dort, wo der vermittelte Umsatz ausgeführt wird
§ 3a Abs. 5 UStG	auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistung	siehe nachfolgende Übersicht
§ 3a Abs. 4 UStG	sonstige Leistungen (Katalogleistungen), siehe nachfolgende Zusammenstellung	Leistungsort befindet sich dort, wo der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz bzw. Sitz hat

Anders als bisher spielt es ab 2010 bei den Katalogleistungen **keine** Rolle, ob der Privatkunde im EU-Ausland oder in einem Drittland wohnt. Der Leistungsort ist bei den Katalogleistungen immer da, wo der Kunde wohnt.

11.1. Übersicht: Katalogleistungen

lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung
1.	die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Patenten, Urheberrechten, Markenrechten und ähnlichen Rechten
2.	die sonstigen Leistungen, die der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienen, einschließlich der Leistungen der Werbemittler und der Werbeagenturen
3.	die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Sachverständiger, Ingenieur, Aufsichtsratsmitglied, Dolmetscher und Übersetzer sowie ähnliche Leistungen anderer Unternehmer, insbesondere die rechtliche, wirtschaftliche und technische Beratung
4.	die Datenverarbeitung
5.	die Überlassung von Informationen, einschl. gewerblicher Verfahren und Erfahrungen
6.	a) die sonstigen Leistungen der in § 4 Nr. 8 Buchst. a bis g und Nr. 10 bezeichneten Art sowie die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten b) die sonstigen Leistungen im Geschäft mit Gold, Silber und Platin. Das gilt nicht für Münzen und Medaillen aus diesen Edelmetallen
7.	die Gestellung von Personal
8.	der Verzicht auf Ausübung eines der in Nr. 1 bezeichneten Rechte
9.	der Verzicht, ganz oder teilweise eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben

10.	die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände, ausgen. Beförderungsmittel
11.	die sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation
12.	die Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen
13.	die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen
14.	die Gewährung des Zugangs zu Erdgas- und Elektrizitätsnetzen und die Fernleitung, die Übertragung oder Verteilung über diese Netze sowie die Erbringung anderer damit unmittelbar zusammenhängender sonstiger Leistungen

Beispiel

Ein Rechtsanwalt aus Hamburg vertritt einen türkischen Staatsangehörigen, der bereits seit einiger Zeit wieder in der Türkei wohnt, in einem Scheidungsverfahren, das vor einem deutschen Gericht durchgeführt wird. Der Ort der sonstigen Leistung liegt in der Türkei, so dass der Rechtsanwalt in seiner Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen darf. Er berechnet für das Scheidungsverfahren seine Gebühren ohne Umsatzsteuer.

12. Auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistung

Eine elektronische Leistung liegt nicht bereits deshalb vor, weil der Unternehmer mit seinem Leistungsempfänger per E-Mail kommuniziert. Verschafft der Unternehmer seinen Kunden die Möglichkeit, ein Computerprogramm herunterzuladen, handelt es sich um eine elektronische Leistung. Bei der Bestimmung des Leistungsorts sind – entsprechend der nachfolgenden Übersicht – verschiedene Faktoren zu berücksichtigen.

12.1. Übersicht: Leistungsort bei elektronischen Leistungen

Leistungserbringer	Unternehmer in einem EU-Land	Unternehmer in einem Drittland	Unternehmer in einem EU-Land	Unternehmer in einem Drittland oder EU
Leistungsempfänger	Privatperson in der EU	Privatperson in der EU	Privatperson im Drittland	Unternehmen in der EU
Ergebnis für den Ort der sonstigen Leistung	Ort, an dem der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt	Am Ort des Leistungsempfängers im entsprechenden EU-Land	Am Ort des Leistungsempfängers im Drittland	Ort, an dem der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt

13. Neu ab 2010: Zusammenfassende Meldung bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen in der EU

Ab dem 01.01.2010 müssen Unternehmer nicht nur ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen, sondern auch Ihre „innergemeinschaftlichen Dienstleistungen“ in einer zusammenfassenden Meldung aufführen. Zusammenfassende Meldungen sind bis zu einem Betrag von 50.000 € vierteljährlich abzugeben, ansonsten monatlich. Die zusammenfassende Meldung muss in elektronischer Form an das Bundeszentralamt für Steuern abgegeben werden. Das Formular und zusätzliche Erläuterungen sind auf der Homepage des Bundeszentralamts für Steuern (www.bzst.bund.de) zu finden.

Praxistipp

Wer ab dem 01.01.2010 erstmals für seine innergemeinschaftlichen Dienstleistungen zusammenfassende Meldungen abgeben muss, benötigt eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die er online beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen kann. Das Verfahren ist nicht freiwillig, weil es dazu dient, die Umsatzbesteuerung innerhalb der EU sicherzustellen. Es ist daher zu empfehlen, rechtzeitig eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu beantragen.

14. Nachweise

Wird eine sonstige Leistung an einen Unternehmer erbracht, so ist fraglich wie die Unternehmereigenschaft nachzuweisen ist. Die Finanzverwaltung überlässt es grundsätzlich dem leistenden Unternehmer, auf welche Weise er den Nachweis führt.

Darüber hinaus gilt es, Folgendes zu beachten.

Verwendet der Leistungsempfänger gegenüber seinem Auftragnehmer eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die ihm von einem Mitgliedsstaat erteilt wurde, kann dieser regelmäßig davon ausgehen, dass der Leistungsempfänger Unternehmer ist und die Leistung für dessen unternehmerischen Bereich bezogen wird. Dies gilt auch dann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Leistung vom Leistungsempfänger tatsächlich für nicht unternehmerische Zwecke verwendet worden ist, wenn der leistende Unternehmer von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, sich die Gültigkeit einer Umsatzsteuer- Identifikationsnummer eines anderen EU-Mitgliedstaates sowie den Namen und die Anschrift der Person, der diese Nummer erteilt wurde, durch das BZSt (Bundeszentralamt für Steuern) bestätigen zu lassen.

Verwendet der Leistungsempfänger eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, soll dies grundsätzlich vor Ausführung der Leistung erfolgen und in dem jeweiligen Auftragsdokument schriftlich festgehalten werden. So kann z.B. auch bei mündlichem Abschluss eines Auftrags zur Erbringung einer sonstigen Leistung eine Erklärung über die Unternehmereigenschaft und den unternehmerischen Bezug durch Verwendung einer bestimmten Umsatzsteuer- Identifikationsnummer abgegeben und dies vom Auftragnehmer aufgezeichnet werden.

Ferner reicht es ebenfalls aus, wenn bei der erstmaligen Erfassung der Stammdaten eines Leistungsempfängers zusammen mit der für diesen Zweck erfragten Umsatzsteuer- Identifikationsnummer zur Feststellung der Unternehmereigenschaft und des unternehmerischen Bezugs zusätzlich eine Erklärung des Leistungsempfängers aufgenommen wird, dass diese Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bei allen künftigen - unternehmerischen - Einzelaufträgen verwendet werden soll. Eine im Briefkopf eingedruckte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder eine in einer Gutschrift des Leistungsempfängers formularmäßig eingedruckte Umsatzsteuer- Identifikationsnummer reicht allein nicht aus, um die Unternehmereigenschaft und den unternehmerischen Bezug der zu erbringenden Leistung zu dokumentieren.

Unschädlich ist es im Einzelfall, wenn der Leistungsempfänger eine Umsatzsteuer- Identifikationsnummer erst nachträglich verwendet oder durch eine andere ersetzt.

Bei einem Leistungsempfänger im Drittlandsgebiet kann der Nachweis der Unternehmereigenschaft durch eine Bescheinigung einer Behörde des Sitzstaates geführt werden, in welcher diese bescheinigt, dass der Leistungsempfänger dort als Unternehmer erfasst ist.

- Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung -